

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 24

Pfarrkirchen, 20.11.2025

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Birnbach und der Gemeinde Bayerbach über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Steinberg 9 der Gemeinde Bayerbach durch den Markt Bad Birnbach vom 20.11.2025	189-192
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Anbau und Aufstockung der bestehenden Garage, durch Frau Eva Kroneder und Herrn Markus Kroneder, Franz-Xaver-Neun-Straße 41, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl. Nr. 904/14, Gemarkung Pfarrkirchen	193
Gewässerausbaumaßnahmen der Gemeinde Reut, Marktplatz 6, 84367 Tann zur Verlegung des Lohbachs in der Ortschaft Taubenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115/1 und 115/2, Gemarkung Taubenbach, Gemeinde Reut Antrag der Gemeinde Reut vom 06.08.2025 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG	194
9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	195
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	196

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Birnbach und der Gemeinde Bayerbach über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Steinberg 9 der Gemeinde Bayerbach durch den Markt Bad Birnbach vom 20. November 2025, Az. 21-8630/1-2025/06

Der Markt Bad Birnbach und die Gemeinde Bayerbach haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Steinberg 9 der Gemeinde Bayerbach durch den Markt Bad Birnbach geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 10.11.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 20. November 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinde Bayerbach hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Steinberg 9 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 31.10.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Markt Bad Birnbach übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Scheiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 10.11.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Birnbach und der Gemeinde Bayerbach über die Wasserversorgung durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Anwesens Steinberg 9 der Gemeinde Bayerbach durch den Markt Bad Birnbach

Der Markt Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Dagmar Feicht, und die Gemeinde Bayerbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Günter Baumgartner schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1998 (GVBI S. 424) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

**§ 1
Beteiligte und Aufgaben**

Der Markt Bad Birnbach und die Gemeinde Bayerbach betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner mit Wasser zu versorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (vgl. Art. 41 b Abs. 1 BayWG).

§ 2 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Bayerbach ist aus geographischen Gründen nicht in der Lage, das Anwesen Steinberg 9, 94137 Bayerbach in die eigene Wasserversorgungseinrichtung einzubeziehen. Sie überträgt daher die öffentliche Wasserversorgung des Anwesens Steinberg 9 an den Markt Bad Birnbach. Die Gemeinde Bayerbach gestattet dem Markt Bad Birnbach die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von der Wasserversorgungseinrichtung des genannten Anwesens (Geltungsbereich). Ein Lageplan des Ortsteils ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Geltungsbereich: Steinberg 9, 94137 Bayerbach, Fl.Nr. 134 Gmkg. Steinberg

§ 3 Befugnisübertragung

Die Gemeinde Bayerbach überträgt dem Markt Bad Birnbach die Befugnis, die Mitbenutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch eine auch für das Anwesen Steinberg 9 geltende Satzung zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Geltendes Recht

Im Gebiet des Marktes Bad Birnbach gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:

1. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Bad Birnbach (Wasserabgabesatzung - WAS -) in der jeweils geltenden Fassung (vom 24.07.2024)
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Birnbach (BGS-WAS) in der jeweils geltenden Fassung (vom 24.07.2024)

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft. Der Gemeinde Bayerbach ist je eine Ausfertigung der vorerwähnten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtung bis Fl.Nr.: 31/4; 34/6, jeweils Gmkg: Steinberg ist der Markt Bad Birnbach oder deren Rechtsnachfolger, die anschließenden Leitungen sind privat und über Dienstbarkeiten abzusichern.

§ 6 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Die Gemeinde Bayerbach ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern dem Markt Bad Birnbach mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit der Markt Bad Birnbach beim Vollzug der Satzung auf die Mithilfe der Gemeinde Bayerbach angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung beitragsrelevanter Tatbestände.

§ 9 Aufsichtsrechtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Bad Birnbach, den 31. Oktober 2025
Markt Bad Birnbach
gez.
Dagmar Feicht, Erste Bürgermeisterin

Bad Birnbach, den 31. Oktober 2025
Gemeinde Bayerbach
gez.
Günter Baumgartner, Erster Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach
Christian Wagner
Erstellt am: 21.10.2025
Maßstab: 1:2500

kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahmenanreise nur bedingt geeignet! (Daten: LDBV 2025)

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Anbau und Aufstockung der bestehenden Garage, durch Frau Eva Kroneder und Herrn Markus
Kroneder, Franz-Xaver-Neun-Straße 41, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl. Nr. 904/14,
Gemarkung Pfarrkirchen**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-1281-2025 den Bauantrag von Frau Eva Kroneder und Herrn Markus Kroneder zum Anbau und Aufstockung der bestehenden Garage, in 84347 Pfarrkirchen, Franz-Xaver-Neun-Straße 41, mit Bescheid vom 12.11.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 12.11.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 339 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 12.11.2025
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbaumaßnahmen der Gemeinde Reut, Marktplatz 6, 84367 Tann zur Verlegung des Lohbachs in der Ortschaft Taubenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115/1 und 115/2, Gemarkung Taubenbach, Gemeinde Reut

Antrag der Gemeinde Reut vom 06.08.2025 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Reut beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Verlegung und Renaturierung des Lohbachs im Ortsbereich von Taubenbach.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Im Vorhabensbereich befinden sich laut Wasserwirtschaftsamts Deggendorf weder Risikogebiete, Wasserschutzgebiete noch Heilquellschutzgebiete. Ermittelte Überschwemmungsgebiete liegen hingegen vor. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit betroffen. Da sich das Vorhaben im Bereich eines ermittelten Überschwemmungsgebietes nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG befindet, war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn (UNB) wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sowie die artenschutzrechtliche Beurteilung der UNB eine erhebliche Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG geführten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermieden. Bei vollumfänglicher Einhaltung und Umsetzung des LBP und der vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Auflagen sind aus fachlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestaltungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 13.11.2025
Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende

**9. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS)
des
Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 25 vom 07.12.1994) in der Fassung vom 06.12.2012 (Amtsblatt Nr. 25 vom 06.12.2012), geändert am 10.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 12.11.2015), geändert am 21.12.2017 (Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.2018), geändert am 20.07.2022 (Amtsblatt Nr. 16 vom 04.08.2022), geändert am 20.12.2023 (Amtsblatt Nr. 26 vom 21.12.2023) und geändert am 20.03.2025 (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.06.2025) wird wie folgt geändert,

§ 1

**§ 12
Verbrauchsgebühr
erhält die Fassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt bis zum 31.12.2025 2,12 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab dem 01.01.2026 beträgt die Gebühr 2,27 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Diese Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Malgersdorf, 06.11.2025

gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 2023**
(gem. § 25 Abs. 4 EBV)

Die Verbandsversammlung hat am 06.11.2025 nach erfolgter Prüfung durch die SWMP PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft laut Bericht vom 19.09.2025 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 25 Abs. 3 EBV vom 29.05.1987, zuletzt geändert durch VO vom 17.12.2024, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme	Jahresverlust
2023	14.714.658,91 €	173.730,80 €

Der Bestätigungsvermerk der SWMP PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2023 lautet:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Augsburg, den 19. September 2025
SWMP PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Prof. Dr. Winfried Schwarzmann
Wirtschaftsprüfer“

Das Jahresergebnis 2023 wurde gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung Mittlere Vils, Hauptstraße 19, 84168 Aham während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Malgersdorf, den 11.11.2025

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal
gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende